

FRAUENSPEZIFISCHE VERFOLGUNG UND FLUCHTMOTIVE

Martina Schöttes

Frauen und Mädchen bilden die Mehrheit der weltweit gegenwärtig auf mindestens 20 Millionen Menschen geschätzten Flüchtlinge. Gleiches gilt für ihren Anteil an der noch weitaus höheren Zahl von Binnenflüchtlingen, das heißt Personen, die innerhalb des eigenen Landes Zuflucht suchen (Forbes Martin 1992: 1ff.; Camus-Jacques 1989).¹ Dieser Situation wird jedoch in der Literatur, die in den letzten Jahren zur Weltflüchtlingsproblematik veröffentlicht wurde, nur unzureichend Rechnung getragen. Zumeist stehen dort männliche Flüchtlinge im Blickfeld, und Frauen werden lediglich als deren passive Anhängsel oder 'Mitbetroffene' wahrgenommen. Häufig wird zudem der Eindruck vermittelt, daß es sich bei Verfolgung und Flucht um geschlechtsneutrale Phänomene handelt.

Dementsprechend wird von den meisten für Flüchtlinge zuständigen nationalen und internationalen Institutionen auch kein nach Geschlecht differenziertes demographisches Material erhoben. Obgleich solche Informationen als Voraussetzung für effektive und an spezifischen Bedürfnissen von Frauen orientierte Planungen von Expertinnen eindringlich gefordert werden, liegen nach wie vor nur grobe Schätzungen über Zahl und regionale Verteilung weiblicher Flüchtlinge vor (Keely 1992: 14ff.). Diesen Schätzungen zufolge ist der Anteil von Frauen und deren Kindern, die innerhalb Afrikas und Asiens geflüchtet sind, besonders hoch; in einigen Zufluchtsländern (beispielsweise in Malawi) bilden sie über 80 % der in Lagern lebenden Flüchtlingsbevölkerung. Im Gegensatz dazu liegt der Frauenanteil bei der

¹ Zur Problematik statistischer Angaben über den Umfang der weltweiten Fluchtbewegungen siehe Lanphier 1992: 75ff.

verhältnismäßig kleinen Gruppe von Flüchtlingen aus Asien, Afrika und Lateinamerika, die in westlichen Industriestaaten Schutz suchen, zumeist beträchtlich unter dem der Männer. Es wird davon ausgegangen, daß insgesamt etwa 20 bis 30 % der aus diesen Kontinenten nach Westeuropa kommenden Flüchtlinge Frauen sind; dabei gibt es allerdings starke nationalitätenspezifische Unterschiede. In bezug auf die Zusammensetzung der neueren, vor allem von Südosteuropa ausgehenden innereuropäischen Fluchtbewegungen ergibt sich dagegen der Eindruck, daß der Anteil von Frauen relativ hoch ist (Schöttes/Schuckar 1993a). Wichtig für die offizielle Zuerkennung des Flüchtlingsstatus ist der in der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 festgelegte Katalog von Fluchtgründen. In Artikel 1 A (2) wird ein Flüchtling als eine Person definiert, die "... aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will ...".

Die Verfolgungsgründe, die aus der Konvention abgeleitet werden können, betreffen Frauen und Männer auf den ersten Blick gleichermaßen. Ein ähnlicher Eindruck entsteht auch bei den erweiterten Flüchtlingsdefinitionen, die in der Konvention der Organisation für Afrikanische Einheit von 1969 und in der Deklaration von Cartagena von 1984 festgeschrieben wurden. Demgegenüber soll im folgenden aufgezeigt werden, daß die Kategorie Geschlecht eine zentrale Determinante für das Verständnis von Verfolgungserfahrungen und Fluchtmotiven darstellt, deren Relevanz sich aus der unterschiedlichen gesellschaftlichen Stellung von Frauen und Männern herleiten läßt. Gerade die in jüngster Zeit an die Öffentlichkeit gekommenen Berichte über Massenvergewaltigungen in Bosnien-Herzegowina haben dies noch einmal auf erschreckende Weise vor Augen geführt.

Um zu verdeutlichen, was unter frauenspezifischer Verfolgung zu verstehen ist, wird zunächst kurz die Genese der Diskussion zum Thema skizziert. Im zweiten Teil des Artikels werden die Charakteristika geschlechtsgerichteter Verfolgung analysiert und abschließend spezifische Fluchtmotive von Frauen aufgezeigt. In die Ausführungen gehen die Ergebnisse eines empirischen Forschungsprojekts ein, das am Berliner Institut für Vergleichende

Sozialforschung durchgeführt wurde. Ein Schwerpunkt der Studie bildete die Untersuchung der Herkunftssituation und Fluchterfahrungen von Frauen aus verschiedenen außereuropäischen Ländern.²

Genese der Diskussion zum Thema geschlechtsspezifische Verfolgung

Die Diskussion über frauenspezifische Verfolgung wurde im Jahr 1980 mit einer Dokumentation der Schweizer Hilfsorganisation Sentinelles eingeleitet. In der Publikation mit dem Titel "Princesses mortes" wurden - stellvertretend für hunderte anderer solcher Fälle - 20 Fallgeschichten von muslimischen und christlichen Frauen und Mädchen aus Ländern des arabischen Orients aufgezeigt, die von männlichen Familienangehörigen getötet worden waren, weil sie verdächtigt wurden, durch vor- oder außerehelichen Geschlechtsverkehr die 'Familienehre' beschmutzt zu haben (Sentinelles 1981). "Weil sie außerehelich sexuelle Beziehungen hatten, freiwillig oder nicht (Vergewaltigung bedeutet gleichermaßen das Todesurteil für das Opfer), oder weil man sie einfach dabei ertappt, mit einem jungen Mann einige Worte oder einen Blick auszutauschen, werden junge Mädchen ab 13 Jahren von ihrem Vater, Bruder, Vetter oder einem bezahlten Verbrecher erwürgt, lebendig verbrannt, ausgeweidet, gesteinigt. Manchmal werden sie von der Mutter vergiftet, um ihnen die Leiden eines gewaltsamen Todes zu ersparen" (Terre des Femmes 1987: 12).³

Die meisten Staaten, aus denen Fälle dieser Art berichtet wurden, besaßen kein auf der Scharia basierendes Strafrecht, sondern ein säkulares Rechtssystem. Dennoch wurde gegen die Täter entweder überhaupt keine Anklage erhoben, oder es wurden ihnen zumindest mildernde Umstände zuerkannt. Sentinelles appellierte deshalb an die Regierungen der entsprechenden Länder, mit härteren Strafen gegen die Mörder vorzugehen. Gleichzeitig bemühte sich die Gruppe darum, verschiedene internationale Organisationen für den Problemkomplex einer spezifisch gegen Frauen gerichteten Verfolgung zu

2 Die Ergebnisse werden in diesem Jahr in Form eines zweiteiligen Sammelbandes publiziert: Schöttes/Schuckar (Hrsg.) 1993: Frauen auf der Flucht. Band 1: Leben unter politischen Gewaltverhältnissen - Chile, Eritrea, Libanon, Iran, Sri Lanka, Berlin (in Vorb.). Band 2: Weibliche Flüchtlinge im deutschen Exil, Berlin (in Vorb.).

3 Die deutsche Frauenrechtsgruppe Terre des Femmes gab die Dokumentation von Sentinelles im Jahr 1987 in deutscher Übersetzung heraus.

sensibilisieren und zur Initiierung von Hilfsmaßnahmen zu bewegen. Mit der Übergabe ihrer Dokumentation an das Hochkommissariat für Flüchtlinge der Vereinten Nationen (UNHCR) war die Forderung verbunden, den Tatbestand der Verfolgung von Frauen aus sogenannter verletzter Familienehre in den Kriterienkatalog von Fluchtgründen der Genfer Konvention aufzunehmen: Sentinelles schlug vor, solche Verbrechen als Verfolgung aufgrund der dort aufgeführte Kategorie "Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe" zu klassifizieren. Damit sollte die Möglichkeit geschaffen werden, Frauen, denen es gelungen war, dieser bedrohlichen Situation zu entkommen, als Flüchtlinge anzuerkennen und ihnen asylrechtlichen Schutz zu geben (Der Spiegel 1980, Nr. 35: 128ff.).

Obwohl die Kampagne zunächst erfolglos verlief und sich weder der UNHCR noch die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen für Frauen zuständig erklärten, die von ihrer Familie verfolgt werden, wurde mit der Initiative eine Diskussion in Gang gesetzt, die zunehmend öffentliche Breitenwirkung erlangt.

In einer Entschließung vom 13. April 1984 erkannte das Europäische Parlament als erste internationale Institution die besonderen Schutzbedürfnisse von Frauen an, die aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit verfolgt werden. Den EG-Staaten wurde empfohlen, Frauen, die Opfer grausamer und unmenschlicher Behandlung sind, weil sie ethische oder moralische Normen ihrer Gesellschaft übertreten haben, als Zugehörige einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne der Genfer Konvention zu betrachten und ihnen in dieser Eigenschaft den Flüchtlingsstatus zu gewähren. Die Resolution stellte den ersten Vorstoß auf der Ebene eines bedeutenden politischen Gremiums dar, einen frauenspezifischen Verfolgungstatbestand im Rahmen asylrechtlicher Instrumentarien zu regeln. Der Vorschlag, eine identische Entschließung anzunehmen, provozierte innerhalb des UNHCR heftige Auseinandersetzungen und scheiterte am Widerstand zahlreicher Mitgliedsländer. Als Kompromiß verabschiedete das Exekutivkomitee des Hochkommissariats für Flüchtlinge im Oktober 1985 eine Resolution, in der es den Unterzeichnerstaaten der Konvention ausdrücklich 'freigestellt' wurde, die vom Europaparlament geforderte Interpretation zu übernehmen (Anderson 1989: 98f.; Forbes Martin 1992: 24). Dennoch wurde diese Möglichkeit kaum genutzt: Die meisten Staaten vertraten weiterhin die Auffassung, daß eine solche Interpretation

des Flüchtlingsbegriffs zu weit gehe; andere bezogen einen kulturrelativistischen Standpunkt und argumentieren, daß damit unzulässige Werturteile über religiöse Glaubensvorstellungen, kulturelle Praktiken und Normen impliziert würden (Refugees 1988, Nr. 56: 21f.).

Seit der Verabschiedung dieser ersten internationalen Resolutionen wurde eine Reihe von Initiativen entwickelt, die die spezifische Problematik aufgegriffen und um weitere Aspekte ergänzt haben. So nahm das Europäische Parlament im Jahr 1987 zwei Entschließungsanträge an, in denen die Forderungen aus dem Jahr 1984 erweitert wurden: Den Mitgliedstaaten wurde nahegelegt, Asylsuchenden, die wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung verfolgt wurden, in die Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention einzubeziehen. Auch beim UNHCR ist in den letzten Jahren eine verstärkte Thematisierung und eine wachsende Sensibilisierung für die besonderen Bedürfnisse und Problemlagen weiblicher Flüchtlinge zu beobachten. In verschiedenen Resolutionen wurden beispielsweise die Verbesserung von Schutzmaßnahmen für geflüchtete Frauen insbesondere vor sexuellen Übergriffen im Aufnahmeland sowie die stärkere Einbeziehungen weiblicher Flüchtlinge in die Planung und Durchführung von Projekten gefordert. Zudem wurde angeregt, Informationen zu frauenspezifischen Verfolgungsformen in den Herkunftsländern zu sammeln. Im Jahr 1988 wurde ein Steering Committee on Refugee Women innerhalb des UNHCR eingerichtet, dessen Aufgabe darin besteht, sich mit den spezifischen Problemen geflüchteter Frauen zu beschäftigen und entsprechende Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen auszuarbeiten (United Nations High Commissioner for Refugees 1991; Executive Committee of the High Commissioner's Programme o.J.; Forbes Martin 1992: 107ff.).

Wie wichtig die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Determinanten bei Verfolgung und Flucht ist, wurde auch auf der ersten internationalen Konferenz zur Situation weiblicher Flüchtlinge 1988 in Genf betont. Die Tagung wurde von der zwei Jahre zuvor gegründeten NGO Working Group on Refugee Women organisiert, in der zahlreiche Gruppen zusammengeschlossen sind. Es bestand Konsens unter den Teilnehmerinnen, daß über zahlreiche Probleme geflüchteter Frauen inzwischen zwar relativ viel bekannt sei, aber weder auf nationaler noch auf internationaler Ebene genügend angemessene Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Situation ergriffen würden. Im Zusam-

menhang mit geschlechtsspezifischer Verfolgung wurde neben der Forderung, den betroffenen Frauen den Flüchtlingsstatus zu gewähren, auch die Notwendigkeit betont, das nach wie vor bestehende Informationsdefizit zum Thema durch systematische Forschungen zu beheben und dabei insbesondere den Aspekt sexueller Gewalt gegen Frauen zu untersuchen (Kelley/International NGO Working Group on Refugee Women 1989; Refugee Service of the Commission on Inter-Church Aid/World Council of Churches 1988). Neben der NGO Working Group on Refugee Women haben sich in den letzten Jahren auch verschiedene andere nationale und internationale Organisationen mit dem Themenkomplex weibliche Flüchtlinge beschäftigt und sich darum bemüht, deren spezifische Bedürfnisse öffentlich zu machen und entsprechende Maßnahmen auszuarbeiten.

Es zeigt sich, daß sich im politischen, zunehmend auch im wissenschaftlichen Bereich⁴ und auf der Ebene der praktischen Flüchtlingsarbeit einige Initiativen entwickelt haben und - allerdings nur in geringem Umfang - einige Fortschritte bei der Berücksichtigung spezifischer Problemlagen geflüchteter Frauen erzielt werden konnten. Demgegenüber hat es auf der rechtlichen Ebene keine Veränderungen gegeben: Weder wurde die Kategorie 'Geschlecht' in den Kriterienkatalog von Fluchtgründen der Genfer Flüchtlingskonvention aufgenommen noch ist eine Bereitschaft bei den Unterzeichnerstaaten der Konvention zu beobachten, den betroffenen Frauen als Verfolgte aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe den Flüchtlingsstatus zu gewähren. Dahingehende Entscheidungen bilden nach wie vor Einzelfälle. Die seit Beginn der Diskussionen Anfang der 80er Jahre gestellten Forderungen haben daher nichts an Aktualität verloren.

Charakteristika frauenspezifischer Verfolgung

Die bisherige wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Themenkomplex frauenspezifische Verfolgung ist im Kontext der Menschenrechts- und Flüchtlingsarbeit entstanden. Ein wichtiges Ziel der Analysen ist es, die erwähnten Forderungen theoretisch zu untermauern, gleichzeitig neue Er-

4 So fand beispielsweise im Frühjahr 1993 an der York-Universität in Toronto eine vom Centre for Refugee Studies veranstaltete internationale Konferenz statt. Ziel der Tagung war, die Diskussion über weibliche Flüchtlinge stärker in einen entwicklungspolitischen Kontext zu bringen.

kennnisse in die praktische Arbeit einzubringen und in adäquate Maßnahmen umzusetzen.

Die Diskussion über geschlechtsspezifische Verfolgung bezieht sich weitgehend auf Länder, in denen ein individuelles Aufnahmeverfahren mit Darlegung der jeweiligen Verfolgungserfahrungen Voraussetzung zur Anerkennung als Flüchtling ist, wie es in Europa und Nordamerika üblich ist. In Afrika, Asien sowie Mittel- und Südamerika wird Flüchtlingen, die im Rahmen von Massenfluchtbewegungen aus einem Nachbarland die Grenze überschritten haben, häufig kollektiv Unterstützung und Schutz gewährt, ohne ihre individuellen Fluchtmotive einer Überprüfung zu unterziehen (Forbes Martin 1992: 22ff.).

Während im Zentrum der anfänglichen von Sentinelles initiierten Kampagne die sogenannte private Verfolgung von Frauen durch Familienangehörige gestanden hatte, wurden ab Mitte der 80er Jahre zunehmend frauenspezifische Verfolgungsformen thematisiert, die von staatlichen Instanzen ausgingen. Zu dieser Schwerpunktverlagerung trugen entscheidend die Erfahrungen von Frauen aus der Flüchtlingsarbeit bei, die dort mit konkreten Verfolgungsschicksalen konfrontiert waren. Hinzu kam, daß geflüchtete Frauen selbst immer stärker begannen, ihre Probleme in der Öffentlichkeit zu artikulieren. Demgegenüber war die frühere Kampagne dadurch gekennzeichnet, daß - notwendigerweise stellvertretend - für Frauen, die ihren Verfolgern nicht entkommen konnten und sich noch in ihrem Heimatland befanden, Forderungen erhoben wurden.

Die erste wissenschaftliche Untersuchung zum Thema geschlechtsgerichteter Verfolgung wurde 1984 in den Niederlanden unter dem Titel "Sexual Violence against Women Refugees" publiziert. Ziel der beiden im Vluchtelingenwerk tätigen Autorinnen war, Fakten über sexuelle Gewalt gegen Frauen als Verfolgungsform zusammenzutragen und ihre Bedeutung und Folgen in verschiedenen Gesellschaften aufzuzeigen (Neef/Ruiter 1984). Ihr Ansatz wurde in den Studien der deutschen Amnesty-International-Mitarbeiterinnen Margit Gottstein und Stefanie Gebauer aufgegriffen und erweitert. Zu den Schwerpunkten der Untersuchungen von Gottstein und Gebauer gehörte der Versuch, anhand von Länderstudien den Begriff "frauenspezifische Verfolgung" zu konkretisieren und seine konstitutiven Elemente zu definieren. Diese Arbeiten bilden auch heute noch eine wichtige Basis für die Auseinan-

dersetzungen mit der Thematik und dienen als Grundlage der folgenden Ausführungen (Gottstein 1986; Gebauer 1987). In ihren Studien entwickelten Gottstein und Gebauer vier Kategorien frauenspezifischer Verfolgung und zeigten auf, daß diese weder an ein bestimmtes politisches System noch an eine spezifische Kultur oder Religion gebunden sind. Frauen werden demnach Opfer von Verfolgung

- wegen eigener politischer Aktivitäten;
- aufgrund der Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder religiösen Minderheit;
- aufgrund verwandtschaftlicher Beziehungen zu Oppositionellen und
- aufgrund der Übertretung speziell für Frauen geltender Normen und Gesetze.

Während das frauenspezifische Moment in der letzten Kategorie offensichtlich ist, handelt es sich bei den anderen drei Verfolgungstatbeständen scheinbar um Phänome, die Frauen und Männer in gleicher Weise betreffen. Eine frauenspezifische Verfolgungssituation tritt immer dann ein, wenn die Form der Verfolgung von Frauen in der Anwendung sexueller Gewalt besteht. Diese zielt in allen Fällen darauf ab, die Opfer auch in ihrem Frauensein, also in ihrer persönlichen Integrität als Frauen und der mit ihrem Geschlecht verbundenen gesellschaftlichen Rolle zu treffen. Gottstein und Gebauer sprechen daher von einer doppelten Verfolgung. Dies impliziert, daß sexuelle Gewalt kein beliebiges Mittel der Verfolgung ist, sondern gezielt als Taktik eingesetzt wird (siehe auch Gottstein 1988; Gebauer 1988).

Der Ansatz soll im folgenden erläutert werden:

1. Aus zahlreichen Folterstaaten ist bekannt, daß Frauen, die wegen ihrer oppositionellen politischen Aktivitäten in Parteien, Frauenorganisationen oder Gewerkschaften verfolgt und inhaftiert werden, in den Verhörtzentren und Gefängnissen neben geschlechtsunspezifischen Foltermethoden auch Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Mißhandlung ausgesetzt sind. Solche Sanktionen richten sich nicht nur auf die vermeintliche oder tatsächliche Gegnerinnenschaft zum herrschenden System, sondern auch auf die politische Aktivität als Frauen: Als Oppositionelle sind Frauen zum einen von der erlaubten politischen Meinung abgewichen, zum anderen haben sie durch ihr Engagement - unabhängig davon, ob sie sich ausdrücklich für die Rechte von Frauen einsetzten oder nicht - au-

tomatisch den ihnen zugeschriebenen privaten, häuslichen Handlungsraum verlassen und mit der traditionellen Frauenrolle gebrochen. Als stärkster Ausdruck und als Demonstration des ungleichen Machtverhältnisses zwischen den Geschlechtern zielt sexuelle Gewalt immer auch darauf ab, Frauen für dieses 'unfrauliche Handeln' - für ihr Vordringen in die männliche Sphäre der Politik - zu bestrafen und sie auf ihre untergeordnete gesellschaftliche Stellung zurückzuweisen. Diese doppelte Verfolgungsabsicht kann durch zahlreiche Aussagen von sexuell gefolterten Frauen in allen Teilen der Welt aufgezeigt werden (Amnesty International 1991; Vluchtelingenwerk 1988; Brandt/Seyb 1988). So berichteten beispielsweise auch Exilchileninnen in Zusammenhang mit der politischen Verfolgung von Frauen nach dem Militärputsch gegen die sozialistische Allende-Regierung, daß gerade weibliche Gefangene einer sehr grausamen Mißhandlung ausgesetzt gewesen seien. Sie argumentierten, daß Frauen, die mit 'subversiven' Parteien sympathisiert hätten, von der Militärjunta als Verräterinnen an der traditionellen, systemstabilisierend wirkenden Frauenrolle betrachtet worden wären. Sexuelle Folter als Form der Verfolgung von Frauen habe darauf abgezielt, sie für diesen 'Verrat' zu bestrafen (Komitee für die Freiheit der politischen gefangenen Frauen in Chile 1977: 12).

2. Auch bei Frauen, die einer verfolgten ethnischen oder religiösen Minderheit angehören, schließt die Verfolgungsform oft die Anwendung sexueller Gewalt ein. Dieser spezifischen Art der Verfolgung liegt ebenfalls eine doppelte Intention zugrunde: Die Frauen sollen einmal als Angehörige der Minderheit getroffen werden, und zum anderen soll durch die Ausnutzung ihrer sozialen Position darüber hinaus auch die Gruppe als Ganze angegriffen werden. So wurde von Übergriffen singhalesischer Sicherheitskräfte auf tamilische Frauen bekannt, daß sexuelle Mißhandlungen teilweise bewußt in Anwesenheit anderer männlicher Mitglieder der verfolgten Gruppe durchgeführt wurden, um ihnen damit zu demonstrieren, daß sie nicht in der Lage waren, 'ihre' Frauen zu schützen (Hofmann 1986). Gerade in Konfliktsituationen entwickeln verfolgte Minderheiten unter Rekurs auf eine gemeinsame Herkunft, Sprache, Religion, Kultur und Geschichte häufig eine starke Gruppenidentität. Bei diesem Prozeß ethnischer Grenzziehung spielen Frauen eine entscheidende Rolle, da ihnen

oft die Funktion der 'Kulturträgerin' zugeschrieben wird und sie aufgrund ihrer Reproduktionsfähigkeit für den Erhalt ihrer Gruppe in besonderer Weise verantwortlich gemacht werden. Die Aneignung ihrer Gebärfähigkeit durch die Verfolger ermöglicht es deshalb, die Gruppe insgesamt zu treffen. Eine Vergewaltigung zielt daher häufig darauf ab, ein Kind zu zeugen, dessen Vater zur gegnerischen (Mehrheits-)Gruppe gehört, wie es beispielsweise aus Eritrea zur Zeit des Unabhängigkeitskrieges berichtet wurde (Schuckar 1993). Die verfolgte Minderheit soll damit in ihrem Bestand und ihrer Identität geschwächt werden. Sexuelle Übergriffe durch die Gruppe der Verfolger ziehen in vielen Fällen zudem die Verfolgung der Frauen durch die eigene ethnische oder religiöse Gruppe nach sich, da nicht nur die Frauen selbst, sondern durch sie auch die Gruppe 'entehrt' worden ist. Am Beispiel tamilischer und palästinensischer Frauen läßt sich belegen, daß solche Sanktionen von den Verfolgern bewußt kalkuliert werden (Hofmann 1986; Brandt 1993).

Durch die erschreckenden Berichte aus dem Krieg in Bosnien-Herzegowina wurde bekannt, daß sexuelle Folter an Frauen und Mädchen von allen Konfliktparteien ausgeübt, in besonders massiver Form aber im Rahmen der ethnischen Säuberungsaktionen serbischer Milizen eingesetzt wurde. Schätzungen internationaler Organisationen gehen von bis zu 60.000 Frauen und Mädchen aus, die Opfer solcher Mißhandlung wurden. Sexuelle Gewalt gegen Frauen wurde systematisch zur Vertreibung und Erniedrigung der muslimischen Bevölkerung benutzt. Frauen und Mädchen wurden oftmals in Anwesenheit von Familienmitgliedern mißhandelt; zu den Mitteln des Terrors gehörten Massenvergewaltigungen auf öffentlichen Plätzen und die Verschleppung von Frauen und Mädchen in die berüchtigten Bordellager. Die Beziehung zwischen der den Frauen zugewiesenen gesellschaftlichen Rolle und der Form ihrer Verfolgung wird hier besonders deutlich: Über die Mißhandlung der Frauen der gegnerischen Kriegspartei wurde die Macht des männlichen Siegers über den männlichen Besiegten demonstriert (Stiglmayer 1993). Berichten zufolge zielten die Übergriffe teilweise auch darauf ab, 'serbische Kinder' zu zeugen, um dadurch die muslimische Bevölkerungsgruppe zu schwächen. Die infolge von Vergewaltigung schwangeren Frauen seien daher in vielen Fällen so lange in Lagern festgehalten worden, bis eine Abtreibung unmög-

lich gewesen wäre. Gleichzeitig seien Serbinnen, die mit Männern anderer ethnischer Gruppen verheiratet waren, von den eigenen Landsleuten als 'Verräterinnen' verfolgt worden: Nach Augenzeugenberichten wurden zahlreiche serbische Ehefrauen kroatischer oder bosnisch-muslimischer Männer auf grausame Art mißhandelt; zum Teil wurden sie und auch ihre Kinder getötet (Die Tageszeitung, 6.8.1992: 3, 8; Der Spiegel 1992, Nr. 50: 184ff.; Stern 1992, Nr. 49: 22ff.).

Häufig wird der Eindruck vermittelt, die Massenvergewaltigungen in Bosnien-Herzegowina seien ohne Beispiel in der jüngeren Geschichte. Diese Greuelthaten sollen durch nichts relativiert werden; Tatsache ist aber dennoch, daß die Verfolgung von Frauen ethnischer oder religiöser Minderheiten mittels sexueller Gewalt ein weltweit verbreitetes Phänomen ist, dem bisher nur wenig Beachtung gegeben wurde. So sind die Berichte über die Massenvergewaltigungen von über 200.000 Frauen durch pakistanische Soldaten während des Krieges in Zusammenhang mit der Staatsgründung Bangladeschs, die damals die Weltöffentlichkeit erregten, längst vergessen (Brownmiller 1975). Auch frauenspezifische Verfolgungen in Indien und Myanmar - Beispiele aus der jüngsten Zeit - finden kaum die entsprechende Aufmerksamkeit. Erst durch die Ereignisse in Bosnien wurde die Bedeutung geschlechtsgerichteter Verfolgung erstmals in einer breiteren Öffentlichkeit diskutiert.

3. Ein weiterer Kontext, in dessen Rahmen Frauen weltweit von sexueller Gewaltanwendung bedroht sind, bildet die Sippen- und Geiselhaft. Die Verfolgung der Frauen resultiert dabei allein aus ihrer verwandtschaftlichen Beziehung zu politisch Oppositionellen. Die Inhaftierung und Mißhandlung der Frauen zielt darauf ab, entweder Informationen über die Gesuchten zu erpressen, derer die Verfolger selbst nicht habhaft werden können, oder auf bereits inhaftierte Familienmitglieder Druck auszuüben und sie zu den gewünschten Geständnissen zu zwingen. In Gesellschaften, in denen das System von Ehre und Ehrverlust einen wichtigen Aspekt der sozialen Beziehungen darstellt, ist es den Verfolgern mittels sexueller Gewaltanwendung möglich, männliche politische Gegner in ihrer Rolle als Schutz- und Kontrollinstanz der Sexualität weiblicher Familienangehöriger zu treffen und sie dadurch selbst in ihrer Ehre zu verletzen. Der Übergriff, dem die betroffenen Frauen ausgesetzt sind, gilt also nicht primär

ihnen selbst, sondern den männlichen Verwandten. Mißhandlungen von Frauen im Rahmen von Sippen- und Geiselhaft wurden aus so unterschiedlichen Ländern wie beispielsweise dem Sudan, der Türkei, Syrien, Guatemala, den Philippinen oder Kuwait berichtet (Amnesty International 1991; Brandt/Seyb 1988: 98f.).

In Ländern, in denen die Politik stark durch Verwandtschaftsbeziehungen geprägt ist, kann durch den sexuellen Angriff auf ein weibliches Mitglied einer prominenten Politikerfamilie stellvertretend die gesamte politische Organisation beziehungsweise Partei getroffen werden. So wurde in Pakistan im Jahr 1991 von einem führenden Mitglied der oppositionellen Pakistan People's Party (PPP), die Vergewaltigung seiner Tochter, einer Freundin der Ex-Ministerpräsidentin Benazir Bhutto, öffentlich angeklagt. Er interpretierte und verurteilte das Verbrechen als 'political rape', das auf offizielle Veranlassung stattgefunden habe und durch die der gesamte Bhutto-Klan und die mit ihm verbundene Opposition getroffen werden sollten. Schon vor diesem Vorfall hatten verschiedene Frauenverbände die Zunahme solcher politisch motivierter Mißhandlungen weiblicher Angehöriger von Oppositionspolitikern beklagt, was darauf hindeutet, daß dieser Gewaltakt kein Einzelfall war (Khan 1992: 10; Der Spiegel 1991, Nr. 52: 136).

Das Verhalten des Vaters ist als relativ ungewöhnlich einzuschätzen: Da in vielen Gesellschaften allein die Tatsache des Normbruchs zählt, ohne dessen Gründe zu hinterfragen, müssen Frauen, die Opfer sexueller Gewalt wurden, in zahlreichen Fällen damit rechnen, daß sie von ihrer eigenen Familie geächtet, verstoßen und im Extremfall getötet werden, da durch ihre 'Entehrung' auch die Familienehre als verletzt gilt. Wie aus Berichten von Amnesty International hervorgeht, fanden während der irakischen Besetzung Kuwaits Massenvergewaltigungen statt; zudem wurden systematisch Tausende von Frauen in Gegenwart ihrer dem Widerstand zugerechneten inhaftierten männlichen Verwandten sexuell mißhandelt (Süddeutsche Zeitung, 20.12.1990). Viele Frauen wurden aufgrund dieser 'Entehrung' von ihren Familien verachtet und teilweise auch verstoßen. Obwohl ihnen eine Abtreibung aus religiösen Gründen verboten war, wurden Frauen, die infolge der Übergriffe schwanger waren, als 'Mütter von Bastarden' denunziert (Die Zeit, 2.1.1992). Von Tamilinnen ist bekannt,

daß Frauen, die Opfer sexueller Mißhandlung durch singhalesische Soldaten wurden, von ihrer Familie beziehungsweise ihren Ehemännern zum Selbstmord gedrängt wurden (Hofmann 1986).

Die Furcht vor möglichen Übergriffen in Verhör- und Haftsituationen, die damit verbundene 'Schande' für die Familie und die gesellschaftlichen Folgen bringen viele Eltern dazu, den politischen Aktivismus ihrer Töchter zu unterbinden, oder halten die Frauen selbst davon ab, sich politisch stärker zu engagieren. So berichteten beispielsweise Palästinenserinnen, daß schon allein das Gerücht, ein weibliches Familienmitglied sei ins Gefängnis gekommen, Familien in Verruf bringen würde (Brandt 1993).

Die bisherigen Ausführungen verdeutlichen, daß sexuelle Gewalt als spezifisch gegen Frauen gerichtete Verfolgungsform immer mehr impliziert, als den körperlichen Angriff allein. Durch die Aneignung der Sexualität und Gebärfähigkeit von Frauen gegen ihren Willen werden ungleiche Herrschaftsverhältnisse zwischen Frauen und Männern demonstriert und manifestiert. In der Taktik der Verfolger wird sexuelle Gewalt zudem gezielt eingesetzt, um Frauen zugeschriebene Normen und Werte wie eheliche Treue und Jungfräulichkeit zu brechen. Damit können zwei Wirkungen erzielt werden: Zum einen haben Frauen über den eigentlichen Gewaltakt hinaus mit schweren gesellschaftlichen Folgen zu rechnen, zum anderen können über die sexuellen Mißhandlungen von Frauen die männlichen Familienangehörigen bzw. die ethnische oder religiöse Gruppe getroffen werden (Gottstein 1988: 276).

4. Diese Kategorie frauenspezifischer Verfolgung resultiert ausschließlich aus der Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht und ist allein darin begründet, daß Frauen - unwillentlich oder absichtlich - gegen religiös, kulturell oder rechtlich verankerte Regeln verstoßen, die nur für sie gelten. Die Verfolgung kann direkt vom Staat ausgehen, aber wie erwähnt, auch von Mitgliedern der eigenen Familie oder - seltener - der ethnischen oder religiösen Gruppe. Die Islamische Republik Iran ist das nach wie vor bekannteste Beispiel für einen Staat, der extreme Formen frauenspezifischer Unterdrückung auch gesetzlich festgeschrieben hat. Die rigide Durchsetzung der islamischen Kleider- und Verhaltensvorschriften zielt darauf ab, die Unterordnung von Frauen aufrechtzuerhalten.

ten und die Geschlechtersegregation als zentrales Strukturelement der Gesellschaft zu etablieren. Der Verstoß gegen die Gesetze wird durch Auspeitschungen, Verhaftungen und Hinrichtungen brutal sanktioniert. Der seit der Institutionalisierung der Islamischen Republik betriebene Terror gegen Frauen richtet sich gegen jegliche Äußerung selbstbestimmter Weiblichkeit. So legalisieren Gesetze beispielsweise die Verfolgung von Frauen, die allein mit Männern angetroffen werden, mit denen sie nicht verheiratet oder eng verwandt sind; auch Frauen, deren äußeres Erscheinungsbild nicht genau den Vorschriften entspricht - etwa aufgrund des Tragens hellerer Stoffe, als der erlaubten, oder wegen der Benutzung von Parfum oder Lippenstift - laufen Gefahr, von der eigens dafür eingerichteten Moralpolizei kontrolliert und für ihr Vergehen entsprechend bestraft zu werden (Agha/Schuckar 1993).

In Afghanistan zeichnet sich eine ähnliche Entwicklung ab: Zu den ersten Maßnahmen der aus Führern traditionalistischer und fundamentalistischer Widerstandsgruppen gebildeten neuen Regierung gehörten beispielsweise die erneute Einführung der Verschleierungspflicht für Frauen, die Installierung der Scharia als verbindliches staatliches Rechtssystem sowie die Schließung der koedukativen Universität von Kabul (Frankfurter Rundschau, 3.8.1992). Allein die Existenz solcher Gesetze und Normvorstellungen und die mit einer Übertretung verbundene drohende Bestrafung machen Frauen in den entsprechenden Staaten zu potentiell Verfolgten.

Darüber hinaus kann in Ländern, in denen das islamische Strafrecht angewandt wird, sogar eine erlittene Vergewaltigung weitere staatliche Sanktionen gegenüber dem Opfer nach sich ziehen, da die Scharia jede Form von nichtehelichem Geschlechtsverkehr unter Strafe stellt: Der Beweis für den erzwungenen Charakter des Geschlechtsverkehrs kann nur durch ein Geständnis der Täter oder durch die Zeugenaussage von vier muslimischen Männern erbracht werden kann. Daher besteht bei Bekanntwerden einer sexuellen Mißhandlung für Frauen die Gefahr, daß sie selbst zu Täterinnen gemacht und wegen 'Unzucht' (zina) verurteilt werden, wie es beispielsweise in den letzten Jahren wiederholt aus Pakistan berichtet wurde (Khan 1992: 10; Amnesty International 1991: 85ff.).

Es kann somit hier zusammenfassend festgehalten werden: Die aufgezeigten Verfolgungstatbestände verdeutlichen, daß die Kategorie 'Geschlecht'

eine zentrale Determinante im Kontext von Verfolgung darstellt. In allen aufgezeigten Kategorien ist ein frauenspezifisches Moment enthalten, daß sich aus der gesellschaftlichen Stellung von Frauen herleitet. Das Charakteristische an der Verfolgung von Frauen ist auf zwei Ebenen feststellbar: zum einen in der Verfolgung durch sexuelle Gewalt und zum anderen in der Verfolgung von Frauen aufgrund der Übertretung spezifisch für Frauen geltender Normen und Gesetze. Besonderheit und Wirkung frauenspezifischer Verfolgung hängen ursächlich mit dem Herrschaftsverhältnis zwischen den Geschlechtern zusammen.

Auf die Schwierigkeit einer Grenzziehung zwischen geschlechtsspezifischer Verfolgung und Diskriminierung, die Ausdruck ein und desselben Herrschaftsverhältnisses sind, weist auch Gottstein in ihrer Untersuchung hin. Sie charakterisiert Verfolgung als eine gesteigerte Form der Diskriminierung, die dann eintritt, "wenn bestehende Regeln der Machtverteilung übertreten werden" und "sich die herrschende Gruppe in ihrer Machtposition bedroht fühlt und darauf mit Sanktionen reagiert" (Gottstein 1986: 29). Bezieht sich die Übertretung der Regeln auf das Machtverhältnis zwischen den Geschlechtern, ist die einsetzende Verfolgung per se frauenspezifisch. Bei den anderen Kategorien ist sie dann frauenspezifisch, wenn bestehende Herrschaftsstrukturen zwischen Frauen und Männern instrumentalisiert werden, um andere Ziele zu erreichen. Nach Gottstein ist frauenspezifische Verfolgung zu verstehen als "schwerer Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit von Frauen, mit dem Ziel, die Herrschaft von Männern über Frauen herzustellen, aufrechtzuerhalten oder auszunutzen für andere Ziele" (Gottstein 1986: 29).

Frauenspezifische Verfolgung erfüllt damit den Tatbestand der Verfolgung wegen der "Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe" im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention: Sowohl die Verfolgung von Frauen aufgrund von Normübertretung als auch die Verfolgung mittels sexueller Gewaltanwendung in Zusammenhang mit anderen Verfolgungsgründen zielen auf den untergeordneten sozialen Status von Frauen.

Fluchtmotive von Frauen

Wie erwähnt, entwickelte sich die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema geschlechtsgerichteter Verfolgung vor dem Hintergrund der

asylrechtlichen Anerkennungsproblematik weiblicher Flüchtlinge und gab den politischen Forderungen hinsichtlich einer Veränderung der Anerkennungspraxis eine theoretisch fundierte Basis. Obwohl hinlänglich nachgewiesen ist, daß frauenspezifische Verfolgung die Kriterien der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllt und es möglich wäre, den betroffenen Frauen den Flüchtlingsstatus zuzuerkennen - erinnert sei in diesem Zusammenhang an die Resolution des UNHCR im Jahr 1985 -, haben die verschiedenen Initiativen bisher zu keiner grundlegenden Veränderung auf der rechtlichen Ebene geführt. Letztlich scheint die Entscheidung, ob frauenspezifische Verfolgung als asylrelevant zu betrachten ist, also keine rechtlich zu klärende Frage, sondern eine politische Entscheidung zu sein. Mangelnde Sensibilisierung und unzureichendes Wissen über die Zusammenhänge zwischen der gesellschaftlichen Stellung von Frauen und der Motivation und Form ihrer Verfolgung stehen einer sachgerechten Beurteilung frauenspezifischer Verfolgung durch die asylrechtlichen Entscheidungsinstanzen offensichtlich immer noch entgegen. Gleichzeitig scheinen auch internalisierte patriarchale Wertvorstellungen dazu beizutragen, Gewalt gegen Frauen unter Rekurs auf kulturrelativistische Argumentationsmuster zu verharmlosen und bei der Betrachtung frauenspezifischer Verfolgungstatbestände nicht die gleichen Maßstäbe wie bei anderen Menschenrechtsverletzungen anzulegen.

Unabhängig davon, decken die beschriebenen rechtlich orientierten Kategorien frauenspezifischer Verfolgung nur einen kleinen Teil der möglichen Fluchtmotive von Frauen ab. Für Frauen, deren Situation im Heimatland durch Kriege und Bürgerkriege geprägt ist, spielt der Wunsch, alltäglicher Gewalt, materiellen Notsituationen oder wahllosen Übergriffen zu entkommen, häufig eine wichtigere fluchtentscheidende Rolle als individuelle Verfolgungserfahrungen im Sinne restriktiver asylrechtlicher Kriterien. Zahlreiche weibliche Flüchtlinge fallen daher nicht unter die Definitionen internationaler Konventionen, und es ist ihnen teilweise nicht möglich, ihre Verfolgungsschicksale zur Zufriedenheit der für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus zuständigen Behörden nachzuweisen (Keely 1992: 15). Um Fluchtmotive adäquater beschreiben zu können, scheint es sinnvoll, zum einen den Verfolgungsbegriff weiter zu fassen - in diesem Zusammenhang seien hier die fließenden Übergänge zwischen struktureller, individuell erlebter und kollektiv erfahrener Gewalt und daraus resultierender Motivation zur Flucht

erwähnt -, zum anderen sollte eine analytische Trennung der Phänomene 'Verfolgung' und 'Flucht' vorgenommen werden, gleichzeitig aber auch die Grenze zwischen dem häufig gegensätzlich definierten Begriffspaar 'erzwungene Flucht' und 'freiwillige' Migration problematisiert werden (Schöttes/Schuckar 1993b).⁵

Das Spezifische an der Flucht von Frauen tritt dann deutlich zutage, wenn sie vor dem Hintergrund der Position von Frauen in ihrer jeweiligen Gesellschaft betrachtet wird: So haben Frauen häufig keine Möglichkeit, eine eigenständige Fluchtentscheidung zu treffen, sondern müssen sich den Plänen männlicher Familienangehöriger unterordnen. Patriarchale Autoritätsstrukturen innerhalb der Familie zeigen sich zudem in der weitgehenden finanziellen Abhängigkeit von Frauen beziehungsweise in ihrer fehlenden Verfügungsgewalt über ökonomische Ressourcen, was nicht nur die Entwicklung autonomer Fluchtentscheidungen verhindert, sondern auch mögliche unabhängige Überlebensstrategien erschwert. Hinzu kommt, daß es für Frauen in einigen Ländern fast unmöglich ist, allein ohne männlichen Schutz zu leben, und sie sich deshalb nach der Flucht ihrer Ehemänner oder männlichen Familienangehörigen gezwungen fühlen, ihnen zu folgen. Für andere Frauen bildet die Zerstörung existentieller Lebensgrundlagen durch Bürgerkriege, Dürre oder Hungerkatastrophen, die eine ausreichende Versorgung ihrer Kinder erschweren, für die sie die Hauptverantwortung tragen, das zentrale Fluchtmotiv.

Ein weiterer frauenspezifischer Fluchtgrund ist die Angst vor sexuellen Übergriffen beziehungsweise bereits erlittene sexuelle Gewalt im Rahmen willkürlicher Hausdurchsuchungen und wahlloser Verhaftungsaktionen sowie die in einigen Gesellschaften damit verbundenen bedrohlichen Folgen für die Opfer. Um sie diesen Gefahren zu entziehen, drängen häufig die Eltern ihre Töchter zum Verlassen des Landes und organisieren ihre Flucht. Bei Frauen, die unter islamisch-fundamentalistischen Herrschaftsverhältnissen leben, spielt demgegenüber der Wunsch, dem frauenfeindlichen alltäglichen 'Moralterror' zu entkommen, oft eine wichtige fluchtentscheidende Rolle (Schöttes/Schuckar 1993c).

Am Schluß sei noch die Gruppe von Frauen erwähnt, die allein aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit gar keine Chance haben, Gewalt- und

5 Zur Problematik von Flüchtlingsdefinitionen siehe Zolberg/Suhrke/Aguayo 1989: 3ff.

Verfolgungssituationen zu entfliehen. Damit sind Frauen gemeint, die in rigiden geschlechtssegregierten Gesellschaften und starken patriarchalen, autoritären Familienstrukturen leben, die ihren Handlungsraum ausschließlich auf den privaten häuslichen Bereich beschränken und ihnen ein Verlassen dieser Sphäre und damit auch eine eigenständige Fluchtentscheidung unmöglich machen, ohne daß dies noch weitere Verfolgungen nach sich zu ziehen würde.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, daß seit Mitte der achtziger Jahre eine wachsende Sensibilisierung für die besonderen Probleme geflüchteter Frauen stattgefunden hat und zunehmend auch versucht wird, an ihren spezifischen Bedürfnissen orientierte praktische Maßnahmen zu entwickeln. Diese Projekte sollten forciert ausgebaut werden.

Eine Diskrepanz besteht demgegenüber zur rechtlichen Ebene, auf der keine grundlegenden Veränderungen der Anerkennungspraxis in bezug auf frauenspezifische Verfolgung zu beobachten sind. Es wird deshalb weiterhin wichtig sein, daß sich politische Initiativen um eine breite Öffentlichkeit für das Problem bemühen und asylrechtlichen Schutz für die betroffenen Frauen fordern.

Die Mehrheit der weiblichen Flüchtlinge würde jedoch auch bei einer liberaleren Anerkennungspraxis nicht unter die entsprechenden Konventionen fallen und könnte nicht das Recht auf internationalen Schutz oder Hilfe einfordern. Von einer weiter gefaßten Flüchtlingsdefinition kann nicht die Lösung der weltweiten Fluchtkrisen erwartet werden. Hier müssen andere Wege gefunden werden, die sich nicht an juristischen Kriterien orientieren können.

Literaturverzeichnis:

- AGHA, T./SCHUCKAR, M. 1993: Die Situation von Frauen in der Islamischen Republik Iran, in: Schöttes, M./Schuckar, M. (Hrsg.): Frauen auf der Flucht. Band 1: Leben unter politischen Gewaltverhältnissen - Chile, Eritrea, Iran, Libanon, Sri Lanka, Berlin (in Vorb.).
- AMNESTY INTERNATIONAL 1991: Frauen im Blickpunkt. Zwischen Auflehnung und politischer Verfolgung. Bonn.
- ANDERSON, A. B. 1989: The International Protection of Women Refugees - A Summary of Principal Problems and Issues, in: Kelly, N./International NGO Working Group on Refugee Women 1989: Working with Refugee Women: A Practical Guide. Genf, S. 98-102.

- BRANDT, B. 1993: Soziale Situation, politische Partizipation und Verfolgungserfahrungen palästinensischer Frauen im Libanon, in: Schöttes, M./Schuckar, M. (Hrsg.): Frauen auf der Flucht. Band 1: Leben unter politischen Gewaltverhältnissen - Chile, Eritrea, Iran, Libanon, Sri Lanka, Berlin (in Vorb.).
- BRANDT, B./SEYB, H. 1988: Frauenspezifische Verfolgung, Flucht und Diskriminierung im Aufnahmeland, in: Migration, 4, S. 93-114.
- BROWNMILLER, S. 1975: Against our Will: Men, Women and Rape, New York.
- CAMUS-JACQUES, G. 1989: Refugee Women: The Forgotten Majority, in: Loescher, G./Monahan, L. (Hrsg.): Refugees and International Relations, Oxford, S. 141-157.
- EXECUTIVE COMMITTEE OF THE HIGH COMMISSIONER'S PROGRAMME o.J.: UNHCR Policy on Refugee Women, o.O.
- FORBES MARTIN, S. 1992: Refugee Women, London/New Jersey.
- GEBAUER, S. 1987: Soziokulturelle Konflikte von Asylbewerberinnen in der Bundesrepublik Deutschland. ZDWF-Schriftenreihe, 21, Bonn.
- GEBAUER, S. 1988: Asylrechtliche Anerkennung frauenspezifischer Verfolgung, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 3, S. 120-128.
- GOTTSTEIN, M. 1986: Die rechtliche und soziale Situation von Flüchtlingsfrauen in der Bundesrepublik Deutschland vor dem Hintergrund frauenspezifischer Flucht- und Verfolgungssituationen. ZDWF-Schriftenreihe, 18, Bonn.
- GOTTSTEIN, M. 1988: Hintergründe frauenspezifischer Verfolgung und ihre Anerkennung im Asylverfahren, in: Ashkenasi, A. (Hrsg.): Das weltweite Flüchtlingsproblem, Bremen, S. 274-285.
- HOFMANN, T. 1986: Zur Lage tamilischer Frauen in Sri Lanka. Gutachterliche Stellungnahme für das Verwaltungsgericht Neustadt a.d.W. ZDWF-Schriftenreihe, 12, Bonn.
- KEELY, C.B. 1992: The Resettlement of Women and Children Refugees, in: Migrationworld, 4, S. 14-18.
- KELLY, N./INTERNATIONAL NGO WORKING GROUP ON REFUGEE WOMEN 1989: Working with Refugee Women: A Practical Guide, Genf.
- KHAN, A. 1992: Pakistani Women Speak Out, in: The Middle East, April, S. 10.
- KOMITEE FÜR DIE FREIHEIT DER POLITISCHEN GEFANGENEN FRAUEN IN CHILE 1977: Frauensolidarität. Möglichkeiten und Probleme emanzipatorischer Politik. Erfahrungen am Beispiel Chile, Berlin.

- LANPHIER, C.M. 1992: Flüchtlingsbewegung und internationale Migration, in: Blaschke, J./Germershausen A. (Hrsg.) 1992: Sozialwissenschaftliche Studien über das Weltflüchtlingsproblem. Band I, Berlin, S. 75-99.
- NEEF, C. de/RUITER, J. de 1984: Sexual Violence against Refugee Women. Report on the Nature and Consequences of Sexual Violence Suffered Elsewhere, Amsterdam.
- REFUGEE SERVICE OF THE COMMISSION ON INTER-CHURCH AID/WORLD COUNCIL OF CHURCHES 1988: International Consultation on Refugee Women. Reihe: Refugees, 98, Genf.
- SCHÖTTES, M./SCHUCKAR, M. 1993a: Politische Verfolgung von Frauen, in: Schöttes, M./Schuckar, M. (Hrsg.): Frauen auf der Flucht. Band 1: Leben unter politischen Gewaltverhältnissen - Chile, Eritra, Iran, Libanon, Sri Lanka, Berlin (in Vorb.).
- SCHÖTTES, M./SCHUCKAR, M. 1993b: Weibliche Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland: Frauenspezifische Fluchtmotive und Lebensbedingungen im Exil, in: Blaschke, J./Germershausen, A. (Hrsg.): Sozialwissenschaftliche Studien über das Weltflüchtlingsproblem. Band 3, Berlin (in Vorb.).
- SCHÖTTES, M./SCHUCKAR, M. 1993c: Frauenspezifische Fluchtgründe und Aufnahmebedingungen von weiblichen Flüchtlingen in der Bundesrepublik Deutschland, in: Berliner Institut für Vergleichende Sozialforschung/Netzwerk Menschenrechte/Medico International, Weltflüchtlingsbericht, Berlin, Kapitel 2.1.4.1.2.
- SCHUCKAR, M. 1993: Lebensbedingungen, Widerstand und Verfolgung von Frauen während des eritreischen Unabhängigkeitskampfes, in: Schöttes, M./Schuckar, M. (Hrsg.): Frauen auf der Flucht. Band 1: Leben unter politischen Gewaltverhältnissen - Chile, Eritrea, Iran, Libanon, Sri Lanka, Berlin (in Vorb.).
- SENTINELLES 1981: Princesses mortes, Genf.
- STIGLMAYER, A. (Hrsg.) 1993: Massenvergewaltigung. Krieg gegen Frauen, Freiburg/Breisgau.
- TERRE DES FEMMES (Hrsg.) 1987: Tod als Ehrensache: Frauenschicksale, Berlin.
- UNITED NATIONS HIGH COMMISSIONER FOR REFUGEES 1991: Guidelines on the Protection of Refugee Women, Genf.
- VLUCHTELINGEN WERK (Hrsg.) 1988: Sexual Violence: "You Have Hardly any Future Left". Female Refugees and Sexual Violence: Outlines and Guidelines for Assistance, Amsterdam.
- ZOLBERG, A.R./SUHRKE, A./AGUAYO 1989: Escape from Violence: Conflict and the Refugee Crisis in the Developing World, New York.